

Richtlinie
der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und
Warendorf zur Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11
Absatz 2 ÖPNVG NRW

Präambel

Durch die Novellierung des ÖPNV-Gesetzes hat das Land Nordrhein-Westfalen die Handlungsspielräume der Aufgabenträger deutlich erhöht. Die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sehen darin eine Chance und setzen die ÖPNV-Pauschale im Sinne einer konsequenten Ausrichtung auf eine gestaltende Rolle zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Münsterland ein. Mit dieser gemeinsamen Richtlinie gewährleisten die Kreise eine einheitliche Verfahrensweise.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Zuschuss erfolgt aus Mitteln des Landes nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Die finanziellen Leistungen der Münsterlandkreise bestimmen sich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche werden durch diese nicht begründet. Über Abweichungen von den Regeln dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall jeder Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit.

2. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber oder in deren Auftrag ÖPNV im Münsterland gemäß § 1 ÖPNVG NRW betreiben oder betreiben wollen. Der Zuschuss wird nur an solche Verkehrsunternehmen gewährt, die einen Gemeinschaftstarif gem. § 5 Abs. 3 anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

3. Ziel der Förderung

Durch die Bezuschussung sollen Anreize für die Verkehrsunternehmen geschaffen werden, moderne, mit angemessenem Komfort ausgestattete Linienbusse zu erwerben. Darüber hinaus können sonstige Anschaffungen und Projekte gefördert werden, die der Verbesserung der Qualität des ÖPNV dienen. Das somit verbesserte Qualitätsniveau soll die Kundenzufriedenheit erhöhen und zu einer Steigerung der Fahrgastnachfrage beitragen.

4. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen, die für den Einsatz im ÖPNV gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestimmt und geeignet sind, sowie besondere Ausstattungen der Fahrzeuge.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf von Neufahrzeugen und
- der Kauf von Gebrauchtfahrzeugen, die nicht älter als zwei Jahre alt sind und eine Laufleistung von maximal 80.000 km aufweisen.

5. Anforderungskriterien

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft muss das Verkehrsunternehmen schriftlich gegenüber dem federführenden Aufgabenträger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

5.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind für Fahrzeuge ab Kategorie „Midibus“ grundsätzlich zu erfüllen:

- Low-entry-Einstieg
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigte oder manuelle Rampe)
- Einhaltung EEV-Standard (CRT- und Rußpartikelfilter)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Beschilderung
 - Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Haltestellen-Innenanzeige
- Optische Anzeigen "Wagen hält"

- Liniengerechte Bestuhlung (Bei Einsatz überwiegend im Stadtverkehr: Stadtbusbestuhlung, bei Einsatz überwiegend im Regionalverkehr: Regionalbusbestuhlung) (Regelsitzabstand = mindestens 680 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Innen- und behindertengerechte Ausstattung gem. EG 2001/85 (Pflicht ab 2009)
- automatische Haltestellenbremse bei geöffneter Mitteltür (Pflicht ab 2009)
- Kneeling (Pflicht ab 2009)
- Vorrüstung für automatische Haltestellenansage im Fahrzeug (Pflicht ab 2009)

5.2 Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

Fahrzeugtyp
– Kleinbusse (bis etwa 19 Sitzplätze):
– Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
– 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
– 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
– Gelenkbusse
– Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

5.3 Gefördert werden können diese Busse

- als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien, zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 PBefG oder zur Erbringung neuer bzw. zusätzlicher Fahraufträge oder Fahrdienstleistungen auf Linien nach § 42 PBefG mit zusätzlichen Fahrzeugen, die im Liniennetz des Verkehrsunternehmens eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von mindestens 40.000 Wagen-Kilometer dauerhaft erwarten lassen. Entsprechendes gilt, wenn der Mehrbedarf durch Vergabe an ein Auftragsunternehmen abgedeckt wird, für das Auftragsunternehmen.
- als Ersatzbeschaffung für ein Fahrzeug, das in den nächsten zwei Jahren ausgesondert werden soll. Die Aussonderung des Altfahrzeuges ist dem federführenden Aufgabenträger anzuzeigen.

5.4 Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW). Ebenso ist den Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern

und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).

5.5 Die Busse müssen – gemessen an der Wagen-Kilometerleistung – für die Dauer der Zweckbindung nach Ziffer 6 in jedem Jahr durchschnittlich mindestens 40.000 km im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 eingesetzt werden, wobei mindestens 90 % davon im Münsterland zu erbringen. Bezogen auf Fahrzeuge, die diese Anforderungen nicht voll erfüllen, gilt Ziffer 1.2, Satz 2.

6 Zweckbindung

Die Zweckbindungsdauer beträgt:

- für Busse: 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung,
- für Kleinbusse: 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung.

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Juli des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges. Anschaffungsjahr ist das Jahr, in dem das Fahrzeug zugelassen wird. Für Gebrauchtfahrzeuge verringert sich die Zweckbindung um ein Jahr.

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Es werden als Richtwert folgende Zuschüsse je Neufahrzeug gem. den Grundanforderungen gem. Ziff. 5.1 gewährt:

1. bei Kleinbussen (bis 7 m, mind. 10 Plätze)	24.500 €
2. bei Midibussen (7 – 10 m-Kategorie)	52.200 €
3. bei Standardlinienbussen (10 – 13,5 m-Kategorie)	57.000 €
4. bei Großraumbussen (13,5 m – 15 m-Kategorie)	65.000 €
5. bei Gelenkbussen	77.000 €
6. bei Doppeldeckern	95.000 €

Über Zuschüsse anderer Fahrzeugtypen wird im Einzelfall entschieden. Die Zuschüsse für Klein- und Midibusse können im Einzelfall angepasst werden.

7.2 Für folgende Ausstattung werden zzgl. der o.g. Richtwerte für das Fahrzeug 80% der nachfolgend aufgeführten zuwendungsfähigen Anschaffungskosten als Zuschüsse gewährt:

Motor und Fahrwerk	Anschaffungskosten
Niederflur	10.000 €
Alternative Antriebsformen (Erdgas etc.) auf Anfrage	Festsetzung im Einzelfall
Klima und Elektrik	
Vollklimatisierung des Fahrgastraumes je nach Fahrzeugtyp	18.000 - 26.000 €
Dachkanalheizung oder	8.000 €

Doppelverglaste getönte Scheiben	2.000 €
Fahrtzielanzeigen mit mindestens 26 x 214 Punkten (2-zeilig)	4.000 €
Vorbereitung für die im vorgesehenen Einsatzgebiet übliche Lichtsignalbeeinflussung (z.B. IRIS oder IBIS-Anlage)	1.000 €
Vorbereitung RBL-System („EBM-Verkabelung Münsterland-Standard“)	2.000 €
RBL - System	10.000 €
Funk-Bake-System	1.000 €
Innenraum und Sonstiges	
Hochfeste Sitze / pro Sitz	50 €
Schwanenhals-Mikrofon mit Betätigung durch Fußschalter	400 €
TFT-Bildschirm	1.500 €

7.3 Für Gebrauchtfahrzeuge wird ein Abschlag in Höhe von 20% auf die unter 7.1. und 7.2 genannten Zuschüsse vorgenommen.

8. Verfahrensregelung

8.1 Die Beschaffung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs, für das ein Zuschuss gewährt werden soll, ist anzuzeigen. Die Anzeige ist für das Förderjahr 2008 bis zum 31.10.2008 mit den unter Ziffer 8.3 aufgeführten Unterlagen bei dem federführenden Aufgabenträger einzureichen. Sobald sich Änderungen ergeben, die für das laufende Förderjahr maßgeblich sind, sind diese umgehend dem federführenden Aufgabenträger mitzuteilen (z. B. Wegfall von Zusatzausstattung, Änderung von Stückzahlen u. ä.).

8.2 Federführung

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Erleichterung erfolgt die Bearbeitung im Förderverfahren durch eine federführende Stelle. Federführend ist jeweils der Münsterlandkreis, in dessen Gebiet das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat. Für Verkehrsunternehmen die ihren Sitz außerhalb der vier Münsterlandkreise haben, ist der Münsterlandkreis federführend, in dessen Gebiet der Zuschussberechtigte die meisten Verkehrsleistungen erbringt. Die federführende Stelle übernimmt stellvertretend für alle an der Fördermaßnahme beteiligten Aufgabenträger die Bearbeitung der Anzeige.

8.3 Einzureichende Unterlagen

Nachfolgende Formulare sind dem federführenden Aufgabenträger vorzulegen:

1. Anzeige
2. Ergänzungsblatt für jedes Fahrzeug, für das ein Zuschuss gewährt werden soll
3. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
4. Verteilungsschlüssel
5. Linienübersicht für das vorangegangene Kalenderjahr
6. Verzeichnis des Fahrzeugbestandes zum Antragszeitpunkt
7. Angebotsbeschreibung der Fahrzeuge
8. Fahrauftragsbestätigung bei Auftragsunternehmen

8.4 Der Eingang der Anzeige wird von der federführenden Stelle schriftlich bestätigt.

8.5 Erbringt das anzeigende Verkehrsunternehmen Leistungen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger, so richtet sich die Höhe der Förderung nach den Bestimmungen des jeweiligen Aufgabenträgers. Die Münsterlandkreise fördern die Fahrzeuge anteilig entsprechend der auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers im maßgeblichen Kalenderjahr erbrachten Linienverkehrsleistungen.

9. Auszahlung

Der Zuschuss wird spätestens bis zum 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Zuschuss ist zeitnah zur Zahlungsverpflichtung beim zuständigen Aufgabenträger anzufordern und wird von diesem rechtzeitig ausgezahlt.

10. Zweckbindung und Rückzahlung des Zuschusses

10.1 Der Zuschussempfänger hat den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen dazugehörigen Anlagen bis spätestens zum 30.08. des der Bewilligung folgenden Jahres der federführenden Stelle nachzuweisen. Näheres regelt der Bescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung des Zuschusses enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
- die Zuschussvoraussetzungen nachträglich entfallen.

10.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, während der Dauer der Zweckbindung gem. Ziffer 6 gegenüber der federführenden Behörde jährlich für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug für den beanspruchten Zweck eingesetzt worden ist. Der Nachweis ist spätestens am 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

10.3 Soll ein gefördertes Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist verkauft werden, so ist der Verkauf dem federführenden Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen.

Entspricht die tatsächliche Einsatzzeit oder Laufleistung nicht den unter Ziffer 6 genannten Anforderungen, entsteht ein Rückzahlungsanspruch. Gleiches gilt, wenn der zweckentsprechende Einsatz gemäß Ziffer 5.4 in einem Jahr nicht erbracht wird.

11. Schlussbestimmung

- 11.1** Die für die Festsetzung des Zuschusses maßgeblichen Angaben im Antrag und in den zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem federführenden Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2** Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 01.01.2008.und bedarf spätestens zum 01.01.2011 einer Anpassung an die dann geltenden landesgesetzlichen Regelungen.